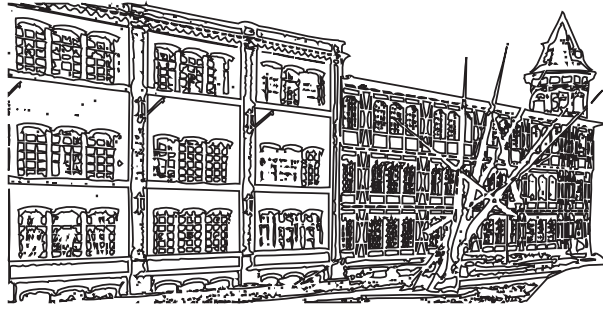


POSTSKRIPTUM

PS



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bechstedt-Wagd - Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen
- Kirchheim - Rehestädt - Rockhausen - Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey - Werningsleben

30. Jahrgang - Freitag, den 9. Februar 2024

Nummer 3

Prinzenpaarempfang des Ichtershäuser Prinzenpaares



Prinz Dominik der II. und Prinzessin Sarah Maria die I.



SEBASTIAN SCHIFFER

Ihr Bürgermeister

 www.amt-wachsenburg.de

 buergemeister@amt-wachsenburg.de

 (03628) 911-200



Amt Wachsenburg

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der heutigen Ausgabe unseres Postskriptums veröffentlichen wir für Sie die neue Hauptsatzung unserer Gemeinde Amt Wachsenburg. Diese legt einen weiteren wichtigen Grundstein für eine effiziente und transparente Verwaltung und eröffnet optimale Rahmenbedingungen für eine umfangreiche Jugend- und Seniorenbeteiligung. Neben dem Dank an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung, die all diese wichtigen Schritte im Hintergrund vorbereiten, möchte ich auch unseren Mitgliedern des Gemeinderats für das entgegengebrachte Vertrauen danken.

Vertrauen und gemeinsame Ziele sind der Grundstein für eine starke Gemeinde, die trotz stetig variierender Herausforderungen der aktuellen Zeit, seinen Bürgerinnen und Bürgern eine stabile Lebensqualität in unseren Orten gewährleisten kann. In den kommenden Monaten wünsche ich mir vor allem auf kommunaler Ebene, dass respektvoll und sachorientiert um die Stimmen unserer Bürgerinnen und Bürger geworben wird, um für die kommende Legislaturperiode des Gemeinderates eine gute und sachliche Basis, stets im Sinne unserer Orte, bilden zu können. Die Herausforderungen, die vor uns liegen, sind groß, und ich bin zuversichtlich, dass wir auch mit einem neu gewählten Gemeinderat vertrauensvoll und zielorientiert Zusammenarbeiten können, um gemeinsam die Zukunft unserer Gemeinde Amt Wachsenburg zu gestalten.

Wir leben in einer Gemeinde mit 13 Herzen, jedes einzelne lebenswert, jeder Ort mit seinem einzigartigen Charme bilden gemeinsam im Mittelpunkt Thüringens eine ganz besondere Region. Um diese weiter stärken, entwickeln und erhalten zu können ist ein WIR-Gefühl und ein gemeinsames agieren auf allen Ebenen unabdingbar.

An dieser Stelle möchte ich mich von Herzen bei Ihnen, den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Amt Wachsenburg bedanken. Ihr Engagement, Ihre Ideen und Ihr Einsatz sind unverzichtbar für das lebendige und lebenswerte Gemeinschaftsleben, welches wir hier pflegen. Ein großer Dank geht auch an alle Vereine und engagierten Menschen, die durch ihre Arbeit und ihre Initiative dazu beitragen, dass unser Amt Wachsenburg ein Ort des Miteinanders und der Lebensfreude ist.

Ich wünsche Ihnen allen Gesundheit, Wohlergehen und Zufriedenheit. Lassen Sie uns mit positiven Gedanken in unseren Wirkungskreisen agieren, das Gemeinschaftsgefühl wachsen und die Herausforderungen vor Ort gemeinsam lösen.

Mit herzlichem Gruß

Ihr Sebastian Schiffer

Bürgermeister der Gemeinde Amt Wachsenburg

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg

Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 31.01.2024

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 14.12.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen. Die Gemeinde versteht sich als Dienstleister für ihre Bürger. Eine jede Entscheidung soll vor diesem Hintergrund getroffen werden.

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Amt Wachsenburg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Dienstsitz

- (1) Die Gemeinde Amt Wachsenburg führt das in der Anlage A dargestellte und beschriebene Gemeindewappen.
- (2) Die Gemeinde Amt Wachsenburg führt die in der Anlage B dargestellte und beschriebene Gemeindeflagge.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Amt Wachsenburg zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Amt Wachsenburg“.
- (4) Der Sitz der Gemeindeverwaltung ist Ichtshausen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bechstedt-Wagd, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bechstedt-Wagd,
2. Bittstädt, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bittstädt,
3. Eischleben, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Eischleben,
4. Haarhausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Haarhausen,
5. Holzhausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Holzhausen
6. Ichtshausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Ichtshausen,
7. Kirchheim, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Kirchheim,
8. Rehestädt, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Rehestädt,
9. Rockhausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Rockhausen
10. Röhrensee, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Röhrensee,
11. Sülzenbrücken, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Sülzenbrücken,
12. Thörey, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Thörey,
13. Werningsleben, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Werningsleben.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 ThürKO:
 1. Bittstädt,
 2. Bechstedt-Wagd
 3. Eischleben,
 4. Haarhausen,
 5. Holzhausen,
 6. Ichtshausen
 7. Rehestädt,
 8. Rockhausen
 9. Röhrensee,
 10. Sülzenbrücken,
 11. Thörey.

- (2) Für die beiden benachbarten Ortsteile Kirchheim und Werningsleben wird gemeinsam eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 ThürKO eingeführt.
- (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:
 1. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates findet an einem Sonntag innerhalb von 5 Monaten nach der Wahl der Gemeinderatsmitglieder statt.
 2. Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
 3. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 4. § 4 ThürKWG findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Wahlgebiet für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates ist der Ortsteil mit Ortsteilverfassung. Es wird für alle Wahlen nur 1 Wahlausschuss gebildet. Wahlleiter ist der Bürgermeister. Er kann die Amtsgeschäfte an einen Beigeordneten oder geeigneten Bediensteten der Gemeinde übertragen.
 5. § 13 Abs. 1 ThürKWG findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
 6. § 14 ThürKWG findet keine Anwendung: Wahlvorschläge können von Jedermann in unbegrenzter Anzahl eingebracht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Bewerber ist unter Angabe des Namens, des Vornamens sowie des Geburtsdatums, des Berufs und der Anschrift aufzuführen. Jeder vorgeschlagene Bewerber muss seine schriftliche Zustimmung zum Vorschlag erteilen. Als Beauftragter für den Wahlvorschlag gilt der Einreicher.
 7. Die §§ 15, 16, 17 Abs. 3 ThürKWG finden keine Anwendung.
 8. § 18 ThürKWG findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge bekannt gemacht.
 9. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates wird als Mehrheitswahl durchgeführt. § 19 ThürKWG findet daher mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Wahl wird ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Er kann seine Stimmen auch an weitere wählbare Personen in der Weise vergeben, indem er diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutiger Weise handschriftlich auf den Stimmzettel hinzufügt.
 10. §§ 20, 22 ThürKWG finden keine Anwendung.
 11. Die Vorschriften der ThürKWO sind entsprechend der vorstehenden Bestimmungen auszulegen.
- (4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Einwohnerantrag, Einwohnerantrag in den Ortsteilen

- (1) Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (2) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere dazu regelt das ThürEBBG.

- (3) In den Ortsteilen der Gemeinde in denen Ortsteilräte gewählt sind, kann sowohl ein Einwohnerantrag an den Ortsteilrat gerichtet als auch durch die Bürger ein Bürgerentscheid über die Angelegenheiten des Ortsteiles beantragt werden. Das Nähere dazu regelt das ThürEBBG.

§ 6 Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.
- (4) Bei der Durchführung von Einwohnerversammlungen können die Einwohner der Ortsteile zusammen geladen werden.
- (5) Einwohner können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (6) Grundsätze für die Einwohnerfragestunde:
 - a) Die Einwohnerfragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 5 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten der Gemeinde Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen können der Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Ortsteilbürgermeister Stellung nehmen. Kann zu einer Frage durch den Bürgermeister nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Antwort in schriftlicher Form dem Fragesteller innerhalb von 30 Tagen zugeleitet. Außerdem werden die Fraktionsvorsitzenden und der zuständige Ortsteilbürgermeister informiert.

§ 7 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
 - Bildung von projektbezogenen Arbeitsgruppen,
 - Umfragen bei Kindern- und Jugendlichen,
 - Umfragen in Jugendforen,
 - die Durchführung von Jugendworkshops.
 Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben in welcher Form und bis zu welchem Alter Kindern und Jugendliche beteiligt werden.
- (2) Darüber hinaus findet einmal jährlich eine Versammlung ausschließlich für Kinder- und Jugendliche statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg, sowie Kinder- und Jugendliche die eine Schule in der Gemeinde Amt Wachsenburg besuchen, sowie die Mitglieder des Gemeinderates. Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Versammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Kindern und Jugendlichen in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

§ 7a Beteiligung von Senioren

- (1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Senioren (Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben) berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
 - Umfragen bei Senioren
 - die Durchführung von Seniorenworkshops.
 Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben in welcher Form Senioren beteiligt werden.
- (2) Darüber hinaus wird die Arbeitsgruppe „Seniorenfreundliche Gemeinde“ gebildet. Die Ortsteilräte entsenden durch Beschluss bis zu 2 wahlberechtigte Senioren als Mitglieder in diese Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal im Quartal und wird vom Bürgermeister einberufen.

§ 8 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Diesem obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Gemeinderats. Sind sowohl der Vorsitzende des Gemeinderates als auch sein Stellvertreter verhindert, leitet der Bürgermeister die Sitzung.

§ 9 Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

Die Gemeinderatsmitglieder haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig (kommunaler Wahlbeamter auf Zeit).
- (2) Dem Bürgermeister obliegen die in § 29 ThürKO genannten Aufgaben.
- (3) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) Vergabe von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EstG), sowie Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 103 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bis zu einem Gesamtbetrag von jeweils 50.000,00 €, davon ausgenommen sind Geldanlagen der Rücklage
 - b) über die Bestimmung des Buchstabe a) hinaus die Vergabe und den Abschluss von Wartungsverträgen für bauliche und technische Einrichtungen und Anlagen
 - c) über die Bestimmung des Buchstabe a) hinaus die Vergabe und den Abschluss von Verträgen über die Belieferung kommunaler Einrichtungen mit Wasser, Energie und festen oder flüssigen Brennstoffen
 - d) über die Bestimmung des Buchstabe a) hinaus die Vergabe und den Abschluss von Versicherungsverträgen
 - e) Vergabe von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von jeweils 150.000,00 €
 - f) Erklärung der Mitgliedschaft in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft und Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit Kommunen im Rahmen der dafür bereitgestellten finanziellen Haushaltsmittel
 - g) Bewilligung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von jeweils 3.000,00 € im Rahmen der dafür bereitgestellten finanziellen Haushaltsmittel
 - h) Beantragung von Fördermitteln
 - i) die Mündelsichere Geldanlage der Rücklage sowie von Kassenbeständen und deren Bewirtschaftung
 - j) Stundungen und Niederschlagungen bis 5.000,00 € und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis 5.000,00 €,
 - k) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
 - l) Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB, Zulassung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten nach BauNVO

- m) Erklärungen der Gemeinde in Genehmigungsverfahren (§ 61 ThürBO), sowie Befreiungen für verfahrensfreie Bauvorhaben (§ 60 ThürBO)
- n) Führen von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art mit einem Streitwert von bis zu 50.000,00 €, Einlegung von Rechtsbehelfen, einschließlich Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 10.000,00 €
- o) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Gebäude bis zu einer Summe in Höhe von jeweils 5.000,00 € jährlich.
- p) Bestätigung des Forstbetriebsplanes einschließlich Verkauf der Holzernte
- q) den Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke, Gewässer, Garagen, Stellplätze, gärtnerisch genutzte Grundstücke soweit der jeweilige Geschäftswert nicht mehr als 20.000,00 € beträgt
- r) Grundstücksan- und -verkäufe, Grundstückstausch, Eintragung von Baulasten und Dienstbarkeiten und sonstigen Grundstücksbelastungen soweit der jeweilige Geschäftswert nicht mehr als 15.000,00 € beträgt,
- s) Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen soweit der jeweilige Geschäftswert 10.000,00 € nicht übersteigt,
- t) Im Übrigen können noch weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO zur Erledigung übertragen werden.

§ 11 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten vertreten. Ist neben dem Bürgermeister auch der 1. Beigeordnete verhindert, wird die Gemeinde durch den 2. Beigeordneten vertreten.

§ 12 Hauptausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der aus dem Bürgermeister und acht weiteren Mitgliedern besteht.
- (4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 13 Akteneinsicht

- (1) Der Gemeinderat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und den der Ausschüsse, vom Bürgermeister Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird vom Gemeinderat Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Gemeinderatsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Bürgermeister in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung bei Akteneinsicht zu bestimmen.

§ 14 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Sitzungen des Gemeinderates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderates geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.
- (5) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach Abs. 2 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach Abs. 2 sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
- (6) Für die Ausschüsse des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 15 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgenden Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister	
des Ortsteils Bechstedt-Wagd	175,00 €,
des Ortsteils Bittstädt	300,00 €,
des Ortsteils Eischleben	300,00 €,
des Ortsteils Haarhausen	300,00 €,
des Ortsteils Holzhausen	300,00 €
des Ortsteils Ichttershausen	415,00 €
der Ortsteile Kirchheim/Werningsleben	350,00 €
des Ortsteils Rehestädt	175,00 €,
des Ortsteils Rockhausen	175,00 €,
des Ortsteils Röhrensee	175,00 €,
des Ortsteils Sülzenbrücken	300,00 €,
des Ortsteils Thörey	175,00 €,
- der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit gemeinsamer Ortsteilverfassung Bechstedt-Wagd, Kirchheim und Werningsleben erhält bis zur Neuwahl eine die Entschädigung in Höhe von 375,00 €.	
- der ehrenamtliche erste Beigeordnete	295,00 €.
- der ehrenamtliche zweite Beigeordnete	155,00 €.

§ 16 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 75,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Die berufenen sachkundigen Bürger erhalten je teilgenommener Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind (weitere Mitglieder des Ortsteilrates, durch Gemeinderatsbeschluss berufene Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften des Gemeinderates), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 15,00 € pro Sitzung.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von

- 30,00 €, die Wahlvorsteher eine Entschädigung von 40,00 €, für Europa-, Bundes-, Landtags, Landrats-, Bürgermeister- und Ortsteilbürgermeisterwahlen
- 80,00 €, die Wahlvorsteher eine Entschädigung von 100,00 €, für Kreistags-, Gemeinderatswahlen und die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates.

Finden mehrere Wahlen zum gleichen Zeitpunkt statt, wird die jeweils höchste Entschädigung nur einmal gezahlt.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 10,00 €,
 - der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 20,00 € je angefangene 3 Fraktionsmitglieder
 - der Vorsitzende des Gemeinderates von 30,00 €
- Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 10,00 €
 - der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates von 30,00 €.

§ 17 öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch eine elektronische Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg unter der Internetadresse:

<https://www.ortsrecht-amt-wachsenburg.de>

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist der Bereitstellungstag anzugeben. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird.

Die Satzung kann darüber hinaus während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, im Dienstgebäude im Ortsteil Ichttershausen, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Vorzimmer des Bürgermeisters, Zimmer-Nr. 107 eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung kann ein Ausdruck erstellt und übergeben werden.

- (2) Für eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung gilt Abs.1 entsprechend.
- (3) Ausschließlich zum Zwecke der Bürgerinformation erfolgt eine Veröffentlichung der Satzung auch im Amtsblatt „PS - Postskriptum“ der Gemeinde Amt Wachsenburg.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

im Ortsteil Bechstedt-Wagd, Verkündungstafel Egstedter Straße/Ecke am Pfarrgarten, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Bittstädt, Verkündungstafel, neben dem Haus Mönchhof 112, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Eischleben, Verkündungstafel am Kirchplatz, vor dem Vereinshaus, Kirchplatz 3, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Haarhausen, Verkündungstafel, neben dem Haus Die Lange Straße 25, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Holzhausen, Verkündungstafel, gegenüber dem Haus Arnstädter Straße 14, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Ichnershausen, Verkündungstafel Tordurchfahrt Nadelwerk, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Kirchheim, Verkündungstafel an der Bushaltestelle Kirchheimer Hauptstraße, Ecke Reiche Gasse, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Rehestädt, Verkündungstafel, neben dem Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 60, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Röhrensee, Verkündungstafel, links neben dem Gemeindesaal am Hochbeet, Am Pferdebrunnen 12, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Rockhausen, Verkündungstafel, neben dem Haus Hauptstraße 42, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Sülzenbrücken, Verkündungstafel gegenüber dem Bürgerhaus, Zum Herrentor 24, 99334 Amt Wachsenburg
im Ortsteil Thörey, Verkündungstafel an der Bushaltestelle, gegenüber Gasthaus „Roter Hirsch“, Hauptstraße 15, 99334 Amt Wachsenburg.
im Ortsteil Werningsleben, Verkündungstafel an der Bushaltestelle Alte Hauptstraße unterhalb dem Haus Am Teich 7, 99334 Amt Wachsenburg
Dabei müssen zwischen dem Tag des Aushang und der Sitzung mindestens 5 volle Kalendertage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung ausgehängen werden und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (6) Absatz 5 gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte mit der Maßgabe, dass der Aushang an der Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteils zu erfolgen hat.
- (7) Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe für Baumaßnahmen und die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen werden im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Sonstige Bestimmungen über die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen, so u.a. im Amtsblatt der Europäischen Union, bleiben unberührt. Auf die Veröffentlichung von Ausschreibungen im Staatsanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Union kann in lokalen Tageszeitungen oder Anzeigenblättern hingewiesen werden.
- (8) Die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten der Gemeinde wird, unabhängig von anderweitig vorgeschriebenen Veröffentlichungen, im Amtsblatt „PS - Postskriptum“ der Gemeinde Amt Wachsenburg vollzogen. Ist Eile geboten, wird der verfügbare Teil des öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsaktes an der Anschlagtafel auf dem Gelände der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg in Ichnershausen, Erfurter Straße 42 ausgehängen.
- (9) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt „PS - Postskriptum“ der Gemeinde Amt Wachsenburg, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 18 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 19 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 22.03.2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.03.2022 außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 treten die Regelungen des § 16 Abs. 8 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Amt Wachsenburg
Ichnershausen, den 31.01.2024

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt Ilm-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2023 angezeigt worden. Der Prüfvermerk des Landratsamt vom 22.01.2024 ist der Gemeinde Amt Wachsenburg am 29.01.2024 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Amt Wachsenburg, Der Bürgermeister, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (vgl., § 21 Abs. 4 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Amt Wachsenburg
Ichnershausen, den 31.01.2024

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage A - Wappen der Gemeinde Amt Wachsenburg



Das Wappen der Gemeinde Amt Wachsenburg ist geteilt im Göpelschnitt und zeigt oben vorn in Rot einen silbernen nimbrierten Ritter mit schwarzen Stiefeln, in der Rechten einen silbernen doppellätzigen Wimpel mit schwarzen Tatzenkreuz, mit der linken einen aufgestellten silbernen Schild mit rotem Kreuz haltend, hinten in grün eine silberne Ähre mit neun Körnern, unten in Silber auf einem grünen Berg eine silberne, rotbedachte Burg mit rechtsseitigem Turm.

Anlage B - Flagge der Gemeinde Amt Wachsenburg

Die Flagge der Gemeinde Amt Wachsenburg ist weiß mit einer roten und einer grünen Flanke (1:2:1) und zeigt das Gemeindegewappen.

Erläuterungen**zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg**

Zum besseren Verständnis der vorliegenden Satzung möchten wir Ihnen einige zusätzliche Informationen geben.

Nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung müssen alle Gemeinden in Thüringen eine Hauptsatzung haben. In dieser Hauptsatzung werden wesentliche kommunalrechtliche Fragen verbindlich festgelegt.

Zuständig für den Erlass der Hauptsatzung ist der Gemeinderat.

Im Rahmen der aktuellen Neufassung der Hauptsatzung wurden auch in Vorbereitung der Kommunalwahlen in diesem Jahr verschiedenen Punkte überarbeitet.

Der Ortsteil Bechstedt-Wagd wird eigenständig

Der Ortsteilrat Bechstedt-Wagd-Kirchheim-Werningsleben, hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 den Beschluss gefasst, dass der Ortsteil Bechstedt-Wagd eine eigene Ortsteilverfassung erhalten soll. Für die beiden benachbarten Ortsteile Kirchheim und Werningsleben wird auch künftig eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 ThürKO praktiziert.

Das bedeutet, dass am 26.05. für den Ortsteil Bechstedt-Wagd wieder ein eigener Ortsteilbürgermeister gewählt wird. Am 01.09. auch ein eigener Ortsteilrat

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt

In § 7 der Hauptsatzung wird die Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen an den gemeindlichen Entscheidungsprozessen konkretisiert.

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. So können die Kinder und Jugendlichen

beim Bau von Spielplätzen, einer Skaterbahn oder Sportanlagen aktiv mitreden.

Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch Bildung von projektbezogenen Arbeitsgruppen, Umfragen bei Kindern- und Jugendlichen, Umfragen in Jugendforen oder die Durchführung von Jugendworkshops.

Darüber hinaus findet einmal jährlich eine Versammlung ausschließlich für Kinder- und Jugendliche statt.

Arbeitsgruppe Seniorenfreundliche Gemeinde

Alle Senioren, das sind Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollen ebenfalls in angemessener Weise an Entscheidungsprozessen der Gemeinde beteiligt werden.

Die Arbeitsgruppe „Seniorenfreundliche Gemeinde“ soll dafür einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Ortsteilräte entsenden durch Beschluss bis zu 2 wahlberechtigte Senioren als Mitglieder in diese Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal im Quartal und wird vom Bürgermeister einberufen.

Beitrag zur Entbürokratisierung

In § 10 der Hauptsatzung werden die Zuständigkeiten des Bürgermeisters konkretisiert, z.B. bei der Vergabe von Bauleistungen.

Neu sind eine Vielzahl von Aufgaben, die der Bürgermeister künftig in eigener Zuständigkeit entscheiden kann.

So darf der Bürgermeister künftig für eine Vielzahl von Bauvorhaben Entscheidungen treffen, für die bisher der Gemeinderat zuständig war. Die Genehmigungsverfahren werden dadurch beschleunigt. Dazu zählen im Einzelnen:

- die Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB und Zulassung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten nach BauNVO
- Erklärungen der Gemeinde in Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 61 ThürBO), sowie Befreiungen für verfahrensfreie Bauvorhaben (§ 60 ThürBO)

Entschädigungen für die Gemeinderäte und Ortsteilbürgermeister angepasst

Nach 5 Jahren wurden erstmals wieder die Entschädigungen für die Gemeinderäte und Ortsteilbürgermeister angepasst.

Ein Mitglied des Gemeinderates erhält jetzt eine monatliche Grundentschädigung von 75,00 €. Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € gezahlt.

Der Gemeinderat besteht aktuell aus 25 Mitgliedern und dem Bürgermeister. Nach der Neuwahl im Mai werden dem Gremium nur noch 20 Mitglieder und der Bürgermeister angehören, sodass in Summe keine finanziellen Mehraufwendungen entstehen.

Satzungen werden künftig im Internet bekannt gemacht

In § 16 wird die Möglichkeit umgesetzt, Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen für Wahlen künftig elektronisch im Internet bekannt zu machen.

Die Bekanntmachungen erfolgen ab Ende Februar auf der Internetseite

<https://www.ortsrecht-amt-wachsenburg.de>

Zusätzlich werden die Satzungen und Wahlbekanntmachungen auch weiterhin im Amtsblatt bekannt gemacht.



Gemeinde Amt Wachsenburg

Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg



Aufruf

Mitglieder für die Arbeitsgruppe „Seniorenfreundliche Gemeinde“ gesucht

Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist mit rund 8.000 Einwohnern in 13 Ortsteilen eine der finanzstärksten Kommunen in Thüringen. Das „Erfurter Kreuz“, als größtes Industriegebiet im Freistaat Thüringen, liegt zum überwiegenden Teil auf dem Gemeindegebiet. Das sportliche und kulturelle Leben unterstützt die Gemeinde mit einem großen Engagement im Bereich der freiwilligen Leistungen.

Einen besonderen Stellenwert wird künftig die aktive Einbindung von Senioren in die kommunalen Entscheidungsprozesse einnehmen. Gestalten Sie das Leben in der Gemeinde aktiv mit und werden Sie Mitglied in der Arbeitsgruppe „Seniorenfreundliche Gemeinde“.

Die Voraussetzungen

- Sie wohnen in der Gemeinde Amt Wachsenburg
- Sie haben das 60. Lebensjahr vollendet
- Sie wollen sich aktiv bei der Weiterentwicklung unserer Gemeinde Amt Wachsenburg einbringen.

Bewerbung

Senden Sie uns bis zum **15.03.2024** eine kurze Bewerbung schriftlich oder per E-Mail mit Ihrem **Namen**, Ihrer **Anschrift** und Ihrem **Geburtsdatum** an:

Gemeinde Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

E-Mail:
info@amt-wachsenburg.de

Alternativ können Sie sich auch telefonisch unter 03628-9110 für eine Mitarbeit registrieren lassen. Mit Ihrer Bewerbung erteilen Sie die Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO).

Die Entscheidung über die Mitwirkung in der Arbeitsgruppe treffen die 11 Ortsteilräte.

Ich freue mich auf Ihr Engagement

Sebastian Schiffer
Bürgermeister der Gemeinde Amt Wachsenburg

Informationen und Anmeldung unter
www.amt-wachsenburg.de
oder per E-Mail an:
info@amt-wachsenburg.de



Nichtamtlicher Teil**Sonstiges****Projektaufruf Regionalbudget 2024: Jetzt Kleinprojekte mit bis zu 80% fördern lassen!**

Der Freistaat Thüringen ermöglicht den Regionalen Aktionsgruppen (RAGn) seit letztem Jahr, ein Regionalbudget zur Umsetzung von Projekten zu beantragen, die der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der RAG entsprechen. 15 Projekte konnten im Rahmen des Regionalbudgets 2023 erfolgreich umgesetzt werden. Dabei reichten die Projekte über die Ausstattung von Vereinen, über einen Bücherschrank in der Ortsmitte sowie Messe- und Öffentlichkeitsmaterial bis zu einer mobilen Dartsanlage. Nun ruft die RAG erneut Projekte für 2024 einzureichen!

Der Freistaat Thüringen ermöglicht den Regionalen Aktionsgruppen (RAGn) seit letztem Jahr, ein Regionalbudget zur Umsetzung von Projekten zu beantragen, die der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der RAG entsprechen. 15 Projekte konnten im Rahmen des Regionalbudgets 2023 erfolgreich umgesetzt werden. Dabei reichten die Projekte über die (mediale) Ausstattung von Vereinen, über einen Bücherschrank in der Ortsmitte sowie Messe- und Öffentlichkeitsmaterial bis zu einer mobilen Dartsanlage. Im Fokus stehen die Unterstützung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Ehrenamtes und des Vereinslebens. Weiterhin sollen Projekte unterstützt und initiiert werden, welche die Region als attraktiven Lebens-, Arbeits- und Erholungsort weiterentwickelt und die vorhandenen Naturräume sichert. Dabei sind bis auf Baumaßnahmen, welche explizit im Rahmen des Regionalbudgets ausgeschlossen werden, eine Vielzahl von Projektideen möglich.

Gefördert werden können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften (z.B. Kommunen, Vereine, Privatpersonen, Unternehmen) im Gebiet der RAG mit einer max. Investitionssumme von 20.000€ und 80% Förderquote.

Die Projektanträge werden in einem transparenten Auswahlverfahren bewertet und ausgewählt. Die Bewertung erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens und einer positiven Entscheidung zur Auswahl der Projekte wird zwischen der RAG und den Projektträger:innen jeweils ein privatrechtlicher Vertrag über die Gewährung einer Zuwendung abgeschlossen.

Das Projekt muss spätestens bis zum 15.10.2024 umgesetzt werden. Mit der Durchführung der Projekte darf erst nach dem Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der RAG und dem/der Projektträger:in, voraussichtlich ab Mitte Mai 2024 begonnen werden. Die Veröffentlichung des Projektaufrufs erfolgt unter Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel durch den Freistaat Thüringen.

Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 08.03.2024. Die Antragsunterlagen sind zu finden unter: <https://www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de/>. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Einreichung der Antragsunterlagen mit dem Regional-Management der RAG in Verbindung (Kontakt: Marie-Luise Will, Telefon: 0361-4413-213, E-Mail: m.will@thlg.de).

Regionale AktionsGruppe
Gotha | Ilm-Kreis | Erfurt e.V.

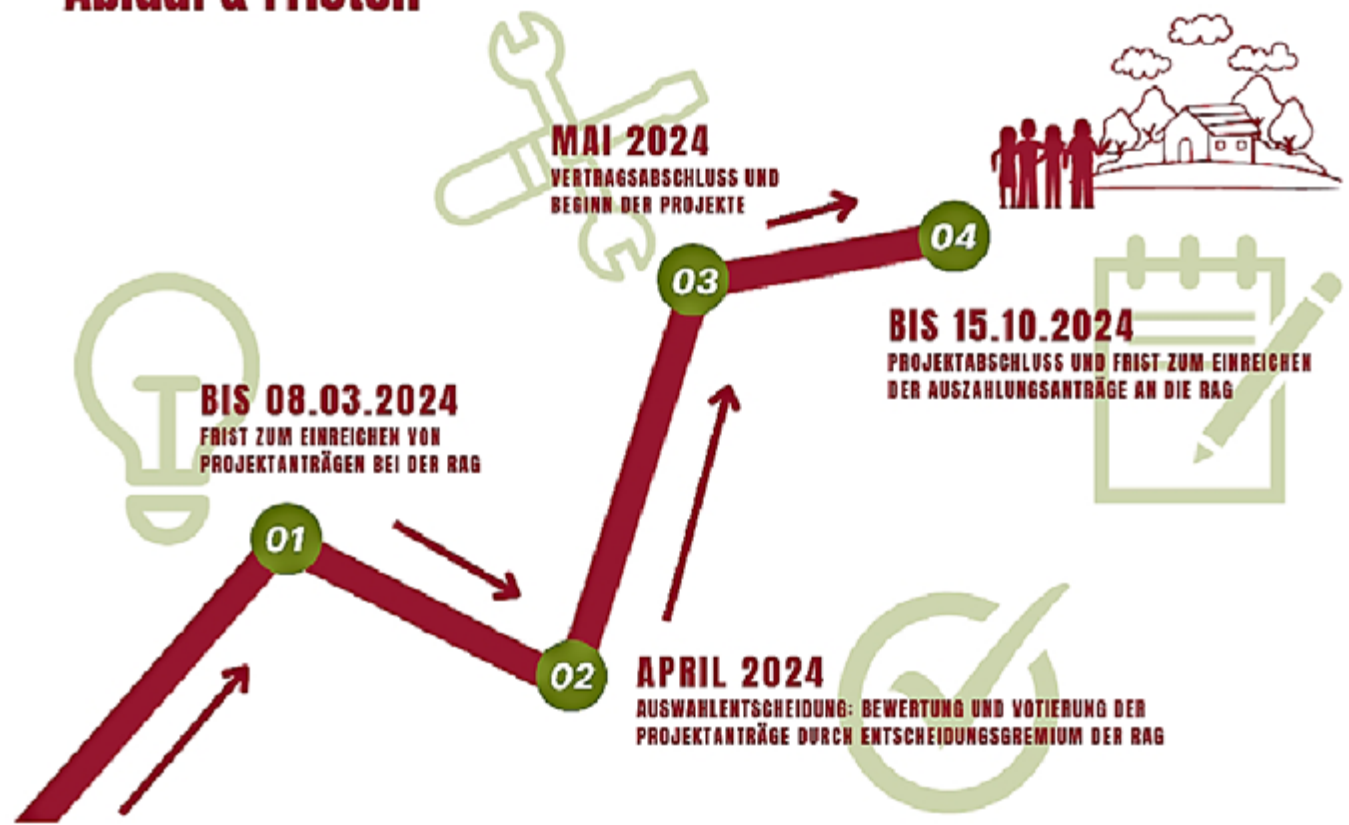
Projektaufruf: Regionalbudget 2024

STICHTAG: 08.03.2024



Projektaufruf Regionalbudget 2024: Ablauf & Fristen

Regionale AktionsGruppe
Gotha | Ilm-Kreis | Erfurt e.V.



Projektaufruf Regionalbudget 2024

Foto: RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt e.V.

Ansprechpartner

RAG Gotha - Ilm-Kreis - Erfurt e.V.
Vorsitzender: Herr Rainer Zobel

RAG Gotha - Ilm-Kreis - Erfurt e.V.
Vorsitzender Rainer Zobel
c/o Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Regional-Management für die RAG Thüringer Landgesellschaft mbH

Frau Heike Neugebauer
Tel.: 0361-4413111
E-Mail: h.neugebauer@thlg.de

Frau Marie-Luise Will
Tel.: 0361-4413213
E-Mail: m.will@thlg.de

Neue Lebensadern in der Landschaft



Wildtiere, wie z.B. Singvögel geraten durch den derzeitigen Klimawandel, die Zersiedlung unserer Natur- und Kulturlandschaft und nicht zuletzt durch die intensive Landwirtschaft immer mehr unter Druck. Insbesondere in Regionen mit starker Landnutzung durch die Landwirtschaft bilden die wenigen noch vorhandenen und selten intakten Relikte von Biotopstrukturen, wie z.B. Hecken, Baumreihen, Kleingewässer und Feldraine oft die einzigen Lebens- oder Rückzugsorte für Arten der Feldflur. Hier finden z.B. Rebhühner und Eidechsen Lebens- und Brutmöglichkeiten. Schmetterlinge, Wildbienen und andere Nektar- und Pollensammler finden hier eine Vielfalt an Blüten. Wildkräuter, Insekten, Käfer, Schnecken und Kleinsäuger, die hier vorkommen, bilden die Nahrungsgrundlage für viele Sing- und Greifvögel. Im Idealfall bilden diese sogenannten Landschaftselemente ein Netz aus Biotopen, in dem Wanderungsbewegungen, auch zwischen Schutzgebieten ermöglicht werden - ähnlich dem System der Blutgefäße im menschlichen Körper - eben Lebensadern der Landschaft. Doch das Netz hat schon viele große Löcher. Umso wichtiger ist es, die vorhandenen Biotopstrukturen zu erhalten, und wo möglich, neue zu schaffen.

Das Projekt VIA Natura 2000 hat sich zum Ziel gesetzt, im Ilm-Kreis sowie im Landkreis Gotha 11 Hektar neue Feldraine bis April 2026 anzulegen. Seit 2020 wurden im Projekt bis jetzt bereits

19 neue Feldraine mit einer Gesamtfläche von 6,5 Hektar durch Ansaat heimischer Wildblumen geschaffen. Dadurch konnte die Arten- und Blütenvielfalt lokal teilweise schon nach kurzer Zeit stark gesteigert werden. Um hier weiter zu machen, und um das gesteckte Ziel erreichen zu können, werden noch Grundeigentümer gesucht, die sich vorstellen können, Ackerfläche zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird der Natur mehr Raum gegeben, und dem Artenrückgang etwas entgegengesetzt. Dazu Flächeeigentümer Jörg Schröpfer aus Arnstadt: „Über Jahrhunderte lebte unsere Familie in Kirchheim von ihrer Landwirtschaft. Als Nachkomme und Eigentümer dieser Ackerflächen fühle ich mich ihrem Erbe verpflichtet. Sowohl die bewirtschafteten Böden als auch die umgebende Natur müssen in einem artenreichen, intakten Zustand künftigen Generationen zur Verfügung stehen. Ein guter Grund im Rahmen des Projektes Flächen zur Verfügung zu stellen, um Wildblumen ansäen zu lassen.“

Der Aufruf richtet sich sowohl an Privateigentümer, aber auch an Kommunen, Kirchengemeinden, Landwirtschaftsbetriebe und andere Flächeneigner. Die Beratung ist kostenlos und unverbindlich.

„VIA Natura 2000“ startete Mitte 2020, und wird von fünf Natura 2000-Stationen in Thüringen sowie der U.A.S. Umwelt- und

Agrarstudien GmbH unter Koordination der Stiftung Naturschutz Thüringen bis April 2026 umgesetzt. Für die Umsetzung des Vorhabens im Ilm-Kreis ist die Natura 2000-Station Gotha/ Ilm-Kreis mit Sitz in Mühlberg verantwortlich. „VIA-Natura 2000“ wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert. An der Finanzierung beteiligen sich weiterhin das Thüringer Ministerium für Umwelt, Entwicklung und Naturschutz, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie die einzelnen Träger der Natura 2000-Stationen in den fünf Projektregionen Thüringens. Weitere Infos zum Projekt und Kontaktmöglichkeiten sind im Internet unter via-natura-2000.de zu finden.

Weitere Infos finden Sie u.a. hier:
<https://www.via-natura-2000.de/>



Kontakt und Beratung:
 Daniel Korpat
 Projekt VIA Natura 2000
 Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis
 Markt 15
 99869 Drei Gleichen OT Mühlberg
 Mobil: 01573 3867196
 Email: korpat@nfga.de

Vorankündigungen der nächsten Sitzungen

Die folgende Sitzungen finden in der Neuen Mitte Ichtershausen statt:

15.02.24	18:00 Uhr	Hauptausschuss
20.02.24	19:00 Uhr	Bauausschuss
27.02.24	19:00 Uhr	Gemeinderat
05.03.24	18:00 Uhr	Bauausschuss
06.03.24	18:00 Uhr	Finanzausschuss
12.03.24	19:00 Uhr	Gemeinderat

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 22.02.2024

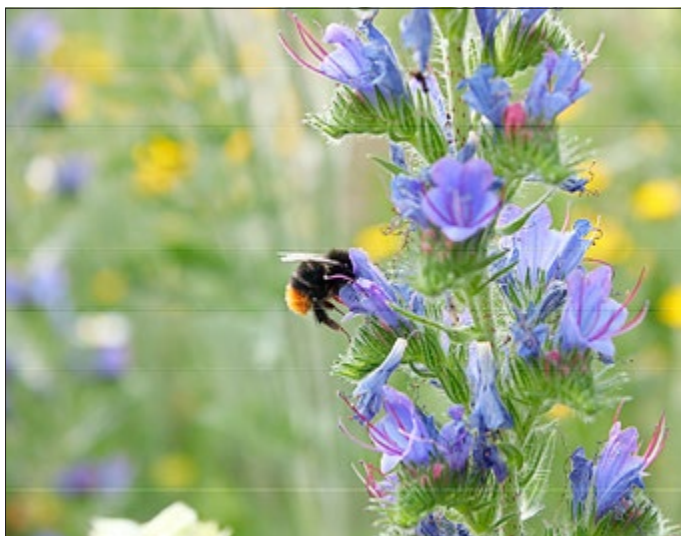
Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 07.03.2024



Neuer Feldrain bei Rockhausen

Foto: D. Korpat



Feldrainbewohner: Steinhummel auf Blauem Natternkopf
 Foto: D. Korpat



Impressum

„Postskriptum“

Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.